

Information an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Wirtschaftsakteure

Ersteichung an Messwandlern

Das Eidgenössische Institut für Metrologie METAS informiert hiermit über den geänderten Ablauf der Ersteichung von eichpflichtigen Messwandlern ab dem 1. Januar 2024. Die Ersteichung ist gemäss Artikel 9 der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV; SR 941.251) zusammen mit der vorgängigen ordentlichen Zulassung der Bauart eines Messwandlers eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung zum Inverkehrbringen von Messwandlern. Bisher wurden die Messwandler vor der Verwendung in einer vom METAS ermächtigten Eichstelle der Ersteichung unterzogen. Dieser Ablauf wird sich ab dem 1. Januar 2024 leicht ändern.

Für die Energieversorgungsunternehmen (EVU) ändert sich mit dem neuen Ablauf grundsätzlich nichts Grundlegendes und das EVU kann sich wie gewohnt darauf verlassen, dass die von der Herstellerin oder von der Händlerin gelieferten, geeichten und mit der schweizerischen Eichmarke gekennzeichneten Messwandler die gesetzlich geforderte Messsicherheit gemäss Artikel 8 EMmV erfüllen.

Ausgangslage

Aufgrund einer Änderung in der Anzahl der zur Verfügung stehenden Eichstellen für Messwandler, die bisher für die Ersteichung von Messwandlern zuständig waren, hat das METAS die Praxis des Inverkehrbringens von Messwandlern überprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfung und zur Sicherstellung eines wettbewerbsneutralen Marktzugangs für alle Herstellerinnen und Händlerinnen von Messwandlern, hat das METAS entschieden, die Ersteichung von Messwandlern nicht mehr an ermächtigte Eichstellen zu delegieren, sondern ab dem 1. Januar 2024 gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV; SR 941.206) selber durchzuführen. Die messtechnischen Prüfungen an den Messwandlern werden dabei - zum Zweck der Eichung - bei anerkannten Prüflaboren durchgeführt. Nach diesem Ablauf werden erstgeeichte Messwandler wie gewohnt am **Zulassungszeichen "S"** und an der aufgeklebten **roten schweizerischen**, rechteckigen **Eichmarke** erkennbar sein. Die Eichmarke wird neu nicht mehr die Identifikation einer Eichstelle (bspw. E15) tragen, sondern mit der Aufschrift "**METAS**" versehen sein.

Eingeschränkter Geltungsbereich der Vorschrift zur Zulassung und Eichung von Messwandlern

Das METAS weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass die den Elektrizitätszählern vorgeschalteten Messwandler, nicht in jedem Anwendungsfall zulassungs- und eichpflichtig sind. Die Messwandler müssen nur dann zugelassen und geeicht werden, wenn sie im Geltungsbereich der EMmV eingesetzt werden (Art. 2 Bst. a und b).

Der Geltungsbereich beschränkt somit die Vorschriften der EMmV auf Elektrizitätszähler und vorgeschaltete Messwandler, die zur Bestimmung der Elektrizitätslieferung oder der Elektrizitätsabgabe in Privathaushalten, im Gewerbe und in der Leichtindustrie verwendet werden.

Es ist zu erwähnen, dass die in der EMmV verwendete Terminologie «**im Gewerbe und in** der Leichtindustrie» keine Erläuterung zu Spannung ≤ 52 kV und Stromstärke ≤ 5 kA ist,

sondern dass der Artikel 2 Buchstabe b EMmV eine eigenständige Bedingung darstellt. Somit kann es unterhalb dieser Grenzwerte Messwandler geben, die unter die Rubrik Leichtindustrie fallen und solche, die nicht darunterfallen. Nach gängiger Praxis des METAS fallen Elektrizitätszähler (inklusive Messwandler) für den Bezug oder die Lieferung von Elektrizität zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), zwischen einzelnen Geschäftsbereichen oder Betriebsteilen von EVU und auch beispielsweise zwischen Wasserkraftwerken und EVU, nicht in den Anwendungsbereich von Privathaushalt, Gewerbe oder Leichtindustrie.

Derart eingesetzte Messwandler und Elektrizitätszähler unterstehen deshalb nicht der Aufsicht des METAS und dürfen mangels gesetzlicher Grundlage nicht durch das METAS geeicht werden.

Bevor die EVU geeichte Messwandler beschaffen, empfiehlt es sich deshalb abzuklären, ob eine Verwendung des Messwandlers im Sinne der EMmV vorliegt. So können unnötige Aufwände auf beiden Seiten und gegebenenfalls unnötige Gebühren für die EVU vermieden werden.

Unveränderte Eichgebühren

Die Gebühren und die Mengenrabatte für die Eichung von eichpflichtigen Messwandlern sind mit dem neuen Ablauf unverändert und - wie bei den Elektrizitätszählern - in der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (EichGebV; SR 941.298.1) im Anhang Buchstabe B Ziffer 8.2 publiziert, so dass die Herstellerin, die Händlerin oder das EVU als Verwenderin die Gebühren für die Eichung selber berechnen kann.

Freiwillige elektronische Eichzertifikate

Aufgrund des Umstandes, dass das METAS mit dem Inverkehrbringen von Messwandlern beauftragt ist (Artikel 9 EMmV i.V.m. Art. 12 Abs. 1 ZMessV) und neu formal die Ersteichung von Messwandlern selber durchführt, und auch für die Aufsicht des gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollregisters nach Artikel 13 EMmV zuständig ist, ist es ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr erforderlich, dass zum Nachweis der Ersteichung zwingend ein Eichzertifikat ausgestellt wird (Anhang 5 Ziffer 2.3 i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 MessMV).

Das METAS stellt den für die messtechnischen Prüfungen beigezogenen anerkannten Prüflaboren jedoch weiterhin ausschliesslich elektronisch signierte Eichzertifikate zur Verfügung, die die EVU auf Anfrage bei den Prüflaboren (i.d.R. das Prüflabor bei der Herstellerin) beziehen können.

Das Verzeichnis der anerkannten Prüflabore ist auf der METAS Website publiziert:

www.metas.ch → Gesetzliches Messwesen → Eichämter und Eichstellen (ab 1.1.2024)

Weitere Informationen über das elektronische Eichzertifikat sind unter <u>www.metas.ch/ecert</u> zu finden.

Kontakt für Fragen: messwandler@metas.ch

Bern-Wabern, November 2023, Aufsicht und Nachträgliche Kontrolle ANK